

Bericht zur faunistischen Kartierung und artenschutzfachliche Einschätzung zum Bebauungsplan 115 „Flaring“, Gemeinde Taufkirchen (Vils)

Stand: 02.08.2026

Auftraggeber:

Gemeinde Taufkirchen (Vils)
Rathausplatz 1
84416 Taufkirchen (Vils)

Auftragnehmer:



Steil Landschaftsplanung

Ingenieurbüro für Landschaftsökologie und Naturschutzfachplanung
Perchastr. 7, 82335 Berg
www.steil-landschaftsplanung.de

Bearbeitung: Julia Steil M. Sc. Ingenieurökologie und Umweltplanung

Inhalt

1	Anlass und Aufgabenstellung	3
2	Lage und Beschreibung des Untersuchungsgebietes	3
3	Beschreibung des Vorhabens	7
4	Durchgeführte Untersuchungen	7
5	Fledermauskartierung	7
5.1	Vorgehensweise	7
5.2	Ergebnisse	8
5.3	Bewertung und Maßnahmenempfehlung	11
5.4	Prognose über zu erwartende Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG	12
6	Brutvogelkartierung	13
6.1	Vorgehensweise	13
6.2	Ergebnisse	13
6.3	Bewertung und Maßnahmenempfehlung	16
6.4	Prognose über zu erwartende Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG	17
7	Reptilienkartierung	18
7.1	Vorgehensweise	18
7.2	Ergebnisse	18
7.3	Bewertung und Maßnahmenempfehlung	18
7.4	Prognose über zu erwartende Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG	18
8	Beibeobachtungen	18
9	Sonstige naturschutzfachliche Empfehlungen	19
9.1	Faunafreundliche Beleuchtung	19
9.2	Vogelschlag an Glas	19
9.3	Amphibienschutz	20
10	Gutachterliches Fazit und artenschutzfachliche Einschätzung	21
11	Literatur und Quellen	23
12	Anhang	25
12.1	Daten zu den Begehungen	25
12.2	Gesamtartenliste Brutvogelkartierung	27
12.3	Fotodokumentation	30

Abbildungen

Abbildung 1: Lage des Untersuchungsgebietes (roter Kreis) (Quelle: FIS-Natur, bearbeitet)	3
Abbildung 2: Abgrenzung des Untersuchungsgebiets (blau umrandet) mit umliegenden Biotopflächen (orange schraffiert). Gelbe Punkte – Habitatbäume mit Nummerierung. (Quelle: Bayerische Vermessungsverwaltung und LfU 2023b, bearbeitet)	5
Abbildung 3: Bebauungsplan-Umgriff Stand 22.09.2025 (von Angerer Architekten und Stadtplaner)..	6
Abbildung 4: Ergebnisse der mobilen akustischen Erfassung von Fledermäusen im Plangebiet: jeder Punkt im Luftbild markiert mind. eine Rufsequenz, die an der entsprechenden Stelle aufgezeichnet wurde. Die Farben der Punkte stellen unterschiedliche Fledermausarten bzw. -artgruppen dar (siehe Legende: Mkm = Artgruppe „Mkm“, Mnat = Fransenfledermaus, Myotis = Gattung Myotis, Nnoc = Großer Abendsegler, Ppip = Zwergfledermaus). Gelber Kreis = Trafohäuschen mit Fledermausquartier.	9
Abbildung 5: Trafohäuschen mit Fledermausquartier der Artgruppe "Mkm" hinter der Verkleidung. Die beobachteten Ausflüge fanden in den rot umrandeten Bereichen statt.....	30
Abbildung 6: Am 06.07.2026 mittels Wärmebildkamera aufgezeichneter Gebäudeausschnitt. (Abbildung dient als Nachweis des Geräteinsatzes)	31
Abbildung 7: Abbruchkante an der Großen Vils im Plangebiet ungeeignet für den Eisvogel. Aktivität des Bibers (Castor fiber), rot eingerahmt. Foto: K. Stefferl, April 2026.....	31
Abbildung 8: Fraßspuren des Bibers. Foto: K. Stefferl, April 2026.....	32
Abbildung 9: Uferabbruch an der Großen Vils mit möglicher Eignung für den Eisvogel. Foto: K. Stefferl, Juli 2026.....	32
Abbildung 10: Uferabbruch an der Großen Vils mit möglicher Eignung für den Eisvogel (2). Foto: K. Stefferl, Juli 2026.	33

Tabellen

Tabelle 1: Vorhandene Höhlen, Ast- und Stammlöcher sowie Spalten in den Bäumen im Untersuchungsgebiet.	5
Tabelle 2: Zusammenfassung der im Rahmen der Begehungen nachgewiesenen Fledermausarten mit Rote Liste Status für Bayern (B) und Deutschland (D) sowie die kontinentale biogeographische Region Bayerns (kontBY) und Deutschlands (EZK). Die Habitatnutzung im Gebiet ist für Fortpflanzungs- und Ruhestätten (F/R), Jagd- und Nahrungshabitat (J/N) und durchziehende Tiere (Z) angegeben: - = kein Nachweis, X = Nachweis, (X) = Verdacht bzw. nicht auszuschließen. ² die Fortpflanzungs- und Ruhestätte befindet sich außerhalb des Untersuchungsgebietes.	10
Tabelle 3: Liste der im Plangebiet nachgewiesenen Brutvogelarten.	27

1 Anlass und Aufgabenstellung

Anlass des vorliegenden Berichtes ist das Bebauungsplangebiet Nr. 115 der Gemeinde Taufkirchen (Vils), Landkreis Erding. Die bisherige Freifläche ist zur Ortserweiterung vorgesehen. Entsprechend der Relevanzprüfung zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Steil Landschaftsplanung, Stand 28.10.2025) waren bei Realisierung des Vorhabens Verstöße gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG im Hinblick auf Fledermäuse, Vögel und Reptilien nicht auszuschließen. Daher wurden im Plangebiet von Oktober 2025 bis Juli 2026 Bestandserhebungen zu den genannten Artengruppen durchgeführt. Der vorliegende Bericht fasst die Vorgehensweise sowie die Ergebnisse der faunistischen Erhebungen zusammen und zeigt geeignete Vermeidungsmaßnahmen in Bezug auf geschützte Arten auf.

Hinweis: Das Untersuchungsgebiet (s. Abb. 2) der vorliegenden Bestandserfassung ist größer als der aktuelle Bebauungsplanumgriff (Abb. 3), da letzterer nachträglich verkleinert wurde, die Untersuchung jedoch im größeren Umgriff durchgeführt wurde.

2 Lage und Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet liegt südöstlich des Kernorts Taufkirchen (Vils) und östlich des Ortsteils Flaring und hat eine Ausdehnung von insgesamt ca. 4,7 ha. Es liegt im Naturraum „Unterbayerisches Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten“ (Nr. D65 nach Ssymank in FIS-Natur) und damit in der kontinentalen biogeographischen Region. Es befindet sich im Bereich des TK-Blattes 7638 (Taufkirchen (Vils)).

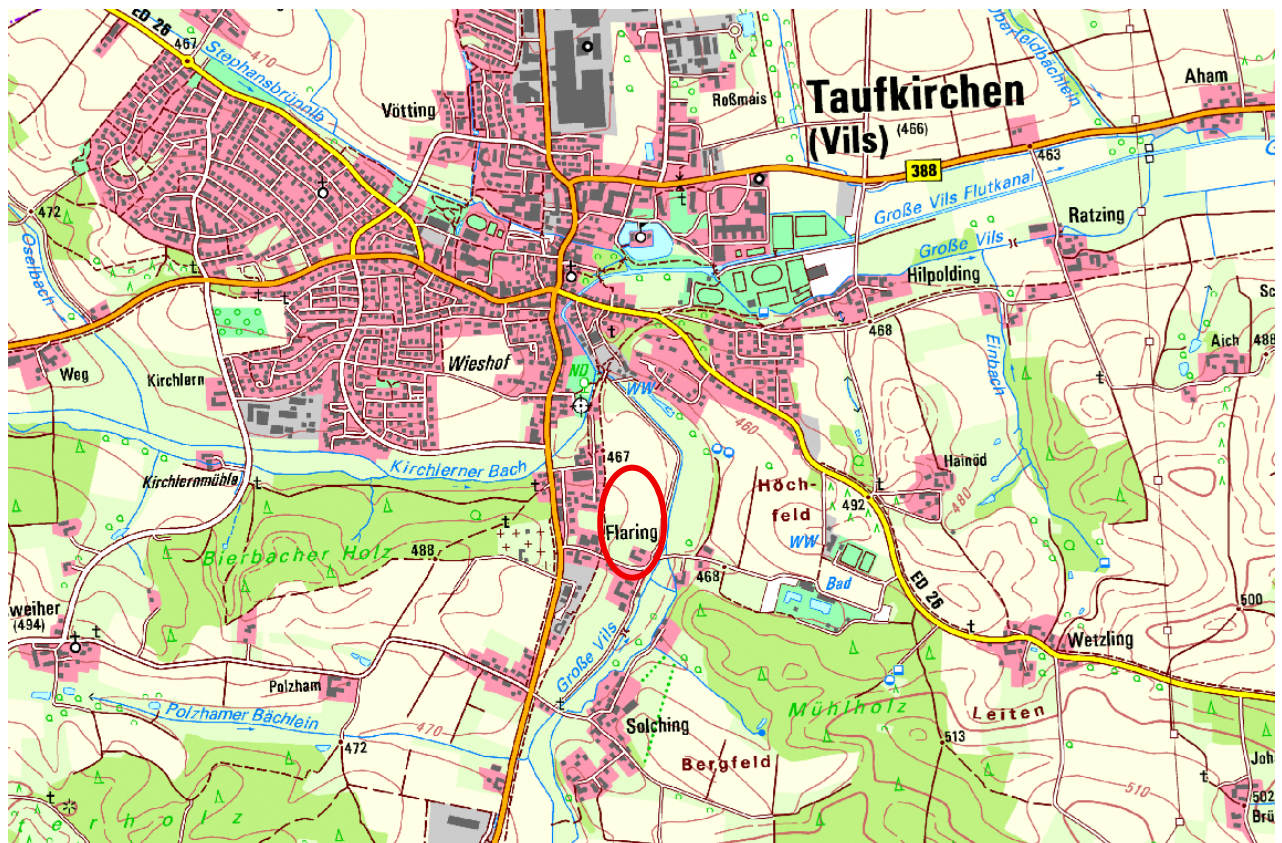


Abbildung 1: Lage des Untersuchungsgebietes (roter Kreis) (Quelle: FIS-Natur, bearbeitet)

Das Untersuchungsgebiet wird im Westen begrenzt vom Vilstal-Radweg, im Süden von der Straße Flaring und im Osten von der Großen Vils. Nördlich befindet sich eine Ackerfläche (siehe Abbildung 2). Das Gebiet fällt von Nordwesten nach Südosten leicht ab. Innerhalb des Gebiets ist im nördlichen Teil eine Ackerfläche vorhanden. Im Südwesten befindet sich eine intensiv genutzte Grünlandfläche. Im Südosten besteht eine Hofstelle, die aus Wohnhaus, zwei Scheunen/Ställen und einer Garage besteht. Diese Hofstelle befindet sich nicht mehr im Bebauungsplanumgriff, wird aber im Folgenden mit beschrieben, da sie im Untersuchungsumgriff lag. Das Wohnhaus und die Garage der Hofstelle werden noch genutzt, während die Scheunen bzw. Ställe offenbar schon seit längerem keine Nutzung mehr erfahren und stellenweise bereits am Einstürzen sind. Rund um die Hofstelle sind Wiesen- und ehemalige Gartenflächen vorhanden. Entlang der Straße Flaring stehen hier einige Einzelbäume, darunter mehrere Gemeine Eschen (*Fraxinus excelsior*) und eine Hänge-Birke (*Betula pendula*). Westlich der Hofstelle sind zwei alte Obstbäume, die sich in einem schlechten Pflegezustand befinden und mehrere Baumhöhlen aufweisen.

Der Vilstalradweg verläuft westlich des Untersuchungsgebietes in einem Hohlweg. Die Böschungen sind mit Bäumen bestanden. Die östliche Böschung zum Untersuchungsgebiet hin besteht aus einer Baum- und Strauchreihe aus u. a. Vogel-Kirsche (*Prunus avium*) und Stiel-Eiche (*Quercus robur*). Entlang der Großen Vils im Osten verläuft ein Feldweg. An der Uferböschung zwischen Weg und Bach besteht ein lückiges uferbegleitendes Gehölz aus u. a. Gemeiner Esche, Gewöhnlicher Traubenkirsche (*Prunus padus*), Gewöhnlichem Liguster (*Ligustrum vulgare*), Weiden (*Salix spec.*), Europäischem Pfaffenhütchen (*Euonymus europaea*), Erle (*Alnus spec.*), Pappel (*Populus spec.*), Gemeiner Hasel (*Corylus avellana*) und Stiel-Eiche. Die Bäume weisen z. T. Baumhöhlen, Stammrisse und Totäste auf. In einer Erle ist ein Vogelnistkasten aufgehängt (s. auch Tab. 1).

Bei der Großen Vils handelt es sich im Bereich des Untersuchungsgebiets um ein drei bis fünf Meter breites Gewässer mit relativ steilen Ufern und z. T. Uferabbrüchen. Die Uferbereiche, die nicht mit Gehölzen bestockt sind, bestehen aus einer Altgras- bzw. Ruderalflur. Die Große Vils wird von der Straße Flaring mittels einer Betonbrücke überquert.

Tabelle 1: Vorhandene Höhlen, Ast- und Stammlöcher sowie Spalten in den Bäumen im Untersuchungsgebiet.

Baumart	Baum Nr. ¹	Potenzielles Habitat	Bemerkung
<i>Populus spec.</i> (Pappel)	1	Astabbriss in ca. 7 m Höhe, Exposition nach Süden	-
<i>Fraxinus excelsior</i> (Gemeine Esche)	2	Astloch in ca. 3 – 4 m Höhe, Durchmesser ca. 5 cm, Exp. nach Süden, zudem Rindenabplatzungen	-
<i>Fraxinus excelsior</i> (Gemeine Esche)	3	Rindenabplatzungen	-
<i>Prunus avium</i> (Vogel-Kirsche)	4	Stammrisse in 2 – 3 m Höhe, Exp. nach Norden	Zwiesel
<i>Prunus avium</i> (Vogel-Kirsche)	5	Stammrisse in 1 – 3 m Höhe, Exp. nach Westen	-
<i>Malus domestica</i> (Kulturapfel)	6	Astlöcher, ca. 1 m Höhe, Exp. nach Süden, Rindenabplatzungen an Totast	-
<i>Malus domestica</i> (Kulturapfel)	7	Stammriss vom Boden aus, Exp. nach Südosten	-
<i>Alnus spec.</i> (Erle)	8	Vogelnistkasten	-



Abbildung 2: Abgrenzung des Untersuchungsgebiets (blau umrandet) mit umliegenden Biotopflächen (orange schraffiert). Gelbe Punkte – Habitatbäume mit Nummerierung. (Quelle: Bayerische Vermessungsverwaltung und LfU 2023b, bearbeitet)

¹ Entsprechend Abb. 2.

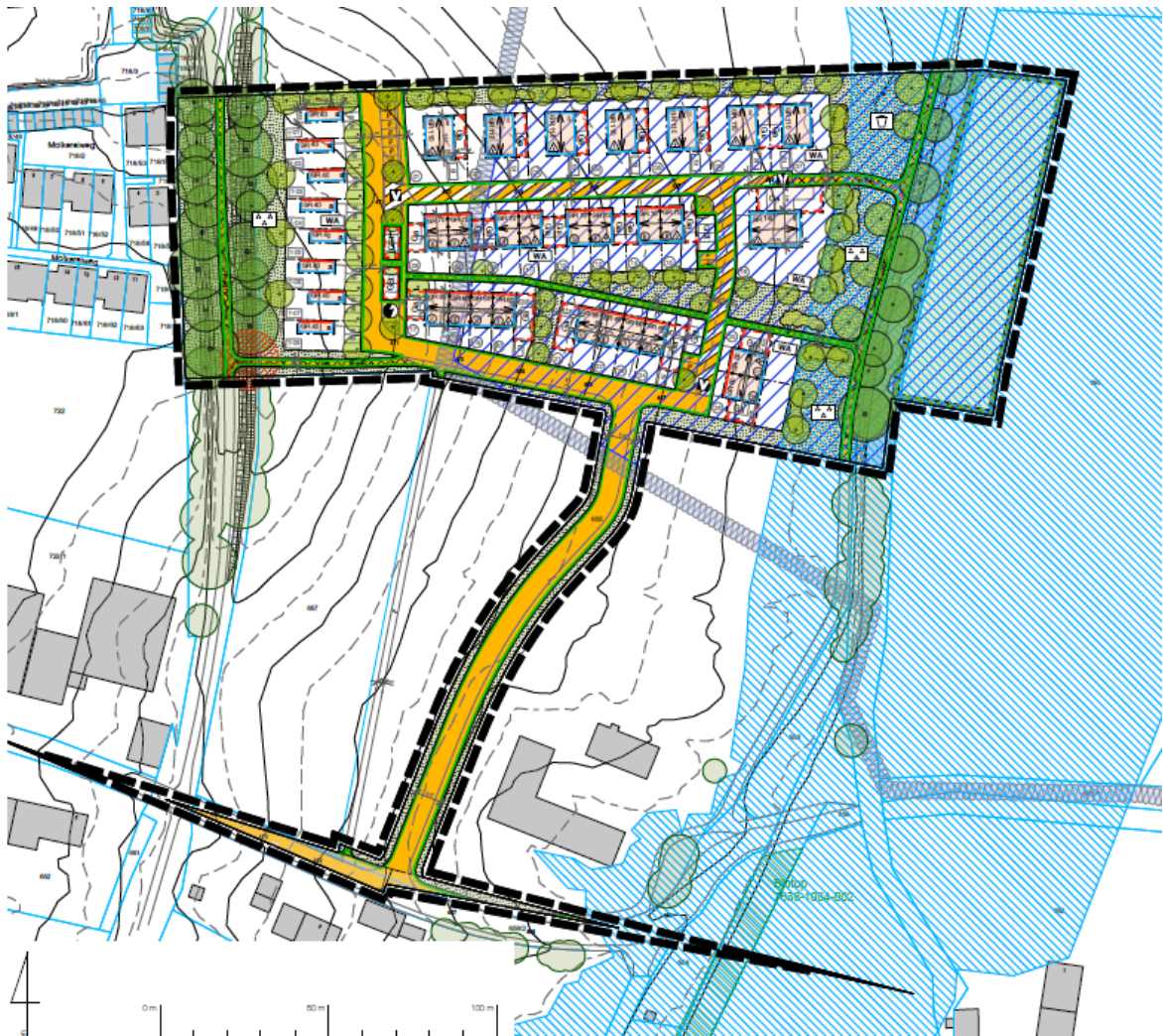


Abbildung 3: Bebauungsplan-Umgriff Stand 22.09.2025 (von Angerer Architekten und Stadtplaner).

Der nordöstliche Teil des Plangebiets befindet sich im Wasserschutzgebiet Nr. 2210763800331 „Taufkirchen (Vils)“. Ca. 570 m südöstlich des Plangebiets beginnt zudem die Teilfläche Nr. 2210763800332 desselben Schutzgebiets. In der unmittelbaren Umgebung sind folgende Gebiete in der Flachlandbiotopkartierung erfasst (s. auch Abb. 2):

- Südöstlich an das Plangebiet angrenzend befindet sich die Biotopfläche Nr. 7638-1084-002 „Feuchtbiopte entlang der Großen Vils südlich von Taufkirchen (Vils)“ mit den Biototypen „Feuchte und nasse Hochstaudenfluren, planar bis montan“, „Großröhrichte“ und „Vegetationsfreie Wasserfläche in nicht geschützten Gewässern“. Etwa 90 m östlich des Plangebiets liegt die Teilfläche 003 desselben Biotops mit den Biototypen „Gewässer-Begleitgehölze, linear“ und „Hecken, naturnah“. Etwa 230 m nördlich des Plangebiets befindet sich die Teilfläche 004 desselben Biotops mit den Biototypen „Großseggenriede der Verlandungszone“, „Vegetationsfreie Wasserflächen in geschützten Stillgewässern“ und „Großröhrichte“. Etwa 640 m südlich des Plangebiets liegt die Teilfläche 001 desselben Biotops mit den Biototypen „Vegetationsfreie Wasserfläche in nicht geschützten Gewässern“ und „Großröhrichte“.

- In einer Entfernung zwischen 360 und 740 m südlich des Plangebiets liegen die Teilflächen 001 bis 003 der Biotopfläche Nr. 7638-0100 „Hangpartien des Vilstals mit Feldgehölzen bei Solching“ mit dem Biotoptyp „Feldgehölz, naturnah“
- Etwa 840 m südwestlich des Plangebiets befindet sich die Biotopfläche Nr. 7638-1085-001 „Lineare Röhrichtsäume zwischen Breitenweiher und Polzham“ mit dem Biotoptyp „Großröhrichte“.
- Ca. 790 m südwestlich des Plangebiet liegt die Biotopfläche Nr. 7638-1083-001 „Teich mit Verlandung nördlich von Polzham“ mit den Biotoptypen „Großröhrichte“, „Vegetationsfreie Wasserflächen in geschützten Stillgewässern“ und „Gewässer-Begleitgehölze, linear“.

3 Beschreibung des Vorhabens

Das Plangebiet soll im Zuge der Ortserweiterung mit einem Allgemeinen Wohngebiet (WA) bebaut werden. Vorgesehen ist eine Mischung aus Einzel-, Doppel- und Reihenhäusern. Im Westen ist ein Bereich für acht *Tiny Houses* vorgesehen. Die Bestandsbäume entlang der Großen Vils und des Vilstalradwegs können Stand mit einer Ausnahme erhalten werden. Nur im Westen muss ein Baum für die Zufahrt gefällt werden.

4 Durchgeführte Untersuchungen

Zwischen Oktober 2025 und Juli 2026 wurden folgende Bestandserfassungen im Untersuchungsgebiet durchgeführt:

- 1) Fledermauskartierung
- 2) Brutvogelkartierung
- 3) Reptilienkartierung

Detaillierte Angaben zu den Begehungsterminen befinden sich im Anhang in Kap. 11.1. Eine Abschichtung des prüfungsrelevanten Artenspektrums befindet sich in der Relevanzprüfung.

5 Fledermauskartierung

5.1 Vorgehensweise

Im Untersuchungsgebiet wurden am 01.10.25, 12.11.25, 22.05.26 und 06.07.26 Ausflugsbeobachtungen in der Abenddämmerung durchgeführt. Während der Erfassungszeit am 01.10.25 wurden zusätzlich zur mobilen Erfassung zwei *batcorder* (Fa. *ecoObs GmbH*) stationär jeweils an der Westseite des Haupthauses und der Scheune positioniert. Die Abendbegehungen wurden ca. eine halbe Stunde vor Sonnenuntergang begonnen, um Gebäude und Bäume auf stationär abgegebene Sozialrufe zu untersuchen. Eine Suche nach Fledermauskot um die bzw. in den Gebäuden war nicht möglich, da diese wegen Einsturzgefahr abgezaunt und z. T. von dichter Vegetation umgeben sind. Beendet wurden die Begehungen ca. 1 ½ Stunden nach Sonnenuntergang, wenn die Ausflugszeit der Fledermäuse beendet ist. Am 16.06.26 fand zudem eine morgendliche Einflugbeobachtung statt, um

in der Morgendämmerung vor ihren Quartieren schwärmende Tiere zu erfassen. Während der Erfassungszeit wurde das Gebiet zu Fuß abgegangen und die Rufe der Tiere wurden entweder mit einem *Echometer Touch 2 Pro* (Fa. *Wildlife Acoustics*), mit einem *Batlogger M2* (Fa. *Elekon*) oder mit einem *batcorder* (Fa. *ecoObs GmbH*) aufgezeichnet. Um die Rufe in akustisch hörbare Signale zu übersetzen und damit eine räumliche Zuordnung der Aufzeichnungen des *batcorders* zu ermöglichen, wurde dieser in Kombination mit einem Fledermausdetektor (*Magenta Bat4*) genutzt. Darüber hinaus wurde zusätzlich ein GPS-Gerät (*GPSmap 65*, Fa. *Garmin*) mitgeführt. Um eine größere Reichweite abzudecken und möglichst viele Fledermausrufe zu erfassen, wurden der *Threshold*-Wert der *batcorder* gegenüber der Standard-Einstellung (-27 dB) auf -36 dB erhöht sowie der *Quality*-Wert von 20 auf 30. Davon abgesehen wurden die Standard-Einstellungen beibehalten (*Posttrigger*: 400 ms und *Critical Frequency*: 16 kHz). Der *Batlogger M2* wurde mit einem *Gain* von +30 dB und 500 kHz Samplerate, der *Echometer Touch 2 Pro* mit einem Medium Gain und 256kHz Samplerate verwendet. Bei zwei Begehungen wurde zudem eine Wärmebildkamera (*Zoom ZH38*, Fa. *InfiRay*) verwendet, am 06.07.26 wurde diese während der Ausflugszeit stationär an der Süd-Westseite der Scheune positioniert, um evtl. dort ausfliegende Fledermäuse aufzunehmen. Genauere Angaben zu den Begehungen finden sich in Kap. 11.1.

Die Auswertung der aufgezeichneten Rufsequenzen erfolgte zunächst automatisiert mithilfe der Programme *bcAdmin* und *batIdent* (Fa. *ecoObs GmbH*), darüber hinaus fand eine manuelle Überprüfung und ggf. Nachbestimmung der Rufsequenzen mithilfe des Programmes *bcAnalyze2* (Fa. *ecoObs GmbH*) statt, die sich an der „Bestimmung von Fledermausrufaufnahmen und Kriterien für die Wertung von akustischen Artnachweisen – Teil 1 und 2“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU 2020, LfU 2022) und den "Kriterien für die Wertung von Artnachweisen basierend auf Lautaufnahmen" der bayerischen Koordinationsstellen für Fledermausschutz orientierte (Zahn & Hammer 2009). Bei Bedarf wurden weitere Fachliteratur (Barataud 2015, Skiba 2009, Zingg 1990) sowie eindeutig zugeordnete Referenzrufe hinzugezogen. Rufsequenzen, die aufgrund schlechter Aufnahmequalität oder genereller Probleme bei der Artbestimmung aufgrund sich überlappender Rufcharakteristika einzelner Fledermausarten nicht auf Artniveau bestimmt werden konnten, wurden nach Möglichkeit auf Gruppen- oder Gattungsniveau zusammengefasst. Nach Zahn & Hammer (2011) sind auch diese Rufsequenzen in die Ergebnisdarstellung aufzunehmen. Im Sinne einer *Worst-Case*-Betrachtung sind alle Arten, die sich in der Artengruppe „verbergen“ können, als „nachgewiesen“ zu diskutieren, wenn sie aufgrund ihrer Habitatansprüche nicht sicher ausgeschlossen werden können (ebd.). Die Ergebnisse der Rufauswertung werden im Folgenden im Rahmen der Artenbeschreibungen dargestellt.

5.2 Ergebnisse

Fledermausaktivität

Ein- und Ausflüge von Fledermäusen aus den bzw. in die Gebäude und Bäume im Untersuchungsgebiet wurden im Rahmen der Begehungen nicht beobachtet, lediglich am Trafohäuschen südlich außerhalb wurde ein Quartier der Artgruppe „Mkm“ nachgewiesen (siehe unten). Schwärmende Tiere oder stationär abgegebene Sozialrufe wurden nicht erfasst. Jedoch wurden das Untersuchungsgebiet und insbesondere auch der Bereich südlich davon von verschiedenen Fledermausarten als Jagdhabitat genutzt.

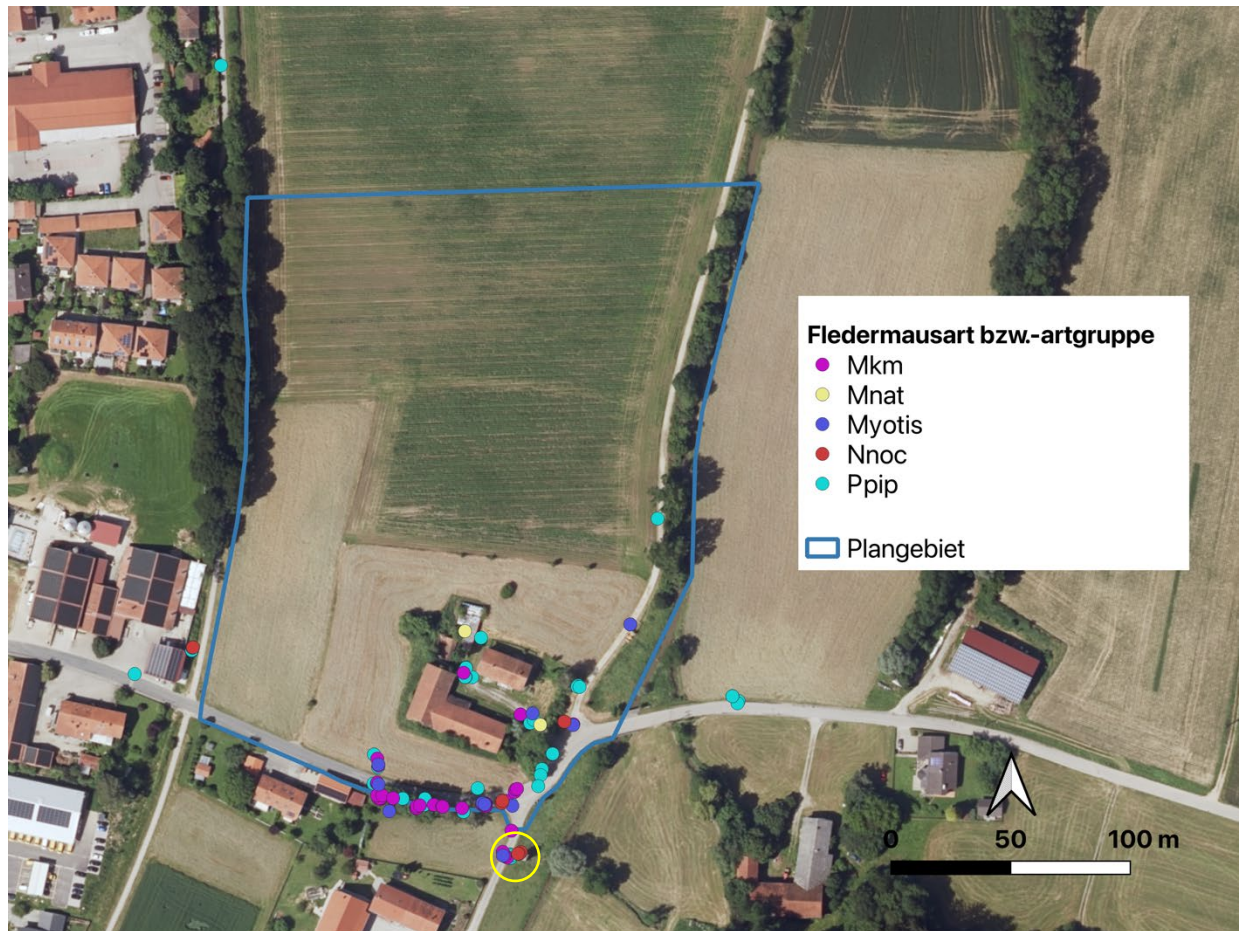


Abbildung 4: Ergebnisse der mobilen akustischen Erfassung von Fledermäusen im Plangebiet: jeder Punkt im Luftbild markiert mind. eine Rufsequenz, die an der entsprechenden Stelle aufgezeichnet wurde. Die Farben der Punkte stellen unterschiedliche Fledermausarten bzw. -artgruppen dar (siehe Legende: Mkm = Artgruppe „Mkm“, Mnat = Fransenfledermaus, Myotis = Gattung *Myotis*, Nnoc = Großer Abendsegler, Ppip = Zwergfledermaus). Gelber Kreis = Trafohäuschen mit Fledermausquartier.
(Quelle Luftbild: Bayerische Vermessungsverwaltung - www.geodaten.bayern.de; Lizenz: CC BY 4.0 - <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>; Luftbild bearbeitet)

Artenspektrum

Insgesamt wurden im Rahmen von fünf Begehungen 119 Rufsequenzen von fünf verschiedenen Fledermausarten bzw. -artgruppen aufgezeichnet (siehe Tabelle 1). Eine Rufsequenz kann mehrere Rufe enthalten und ist in den überwiegenden Fällen einem Tier zuzuordnen. Mehrere Sequenzen hintereinander können von einem oder mehreren Tieren stammen. Somit kann über die Anzahl der aufgenommenen Rufsequenzen in der Regel keine Anzahl an Tieren abgeleitet werden. Sie gibt aber Aufschluss über die Fledermausaktivität im Gebiet und durch die Rufauswertung eine Übersicht über das im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Artenspektrum.

Tabelle 2: Zusammenfassung der im Rahmen der Begehungen nachgewiesenen Fledermausarten mit Rote Liste Status für Bayern (B) und Deutschland (D) sowie die kontinentale biogeographische Region Bayerns (kontBY) und Deutschlands (EZK). Die Habitatnutzung im Gebiet ist für Fortpflanzungs- und Ruhestätten (F/R), Jagd- und Nahrungshabitat (J/N) und durchziehende Tiere (Z) angegeben: - = kein Nachweis, X = Nachweis, (X) = Verdacht bzw. nicht auszuschließen.² die Fortpflanzungs- und Ruhestätte befindet sich außerhalb des Untersuchungsgebietes.

Nachgewiesene Art(gruppen)		Rote Liste			EZK	Habitat		
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	B	D	kont BY		F/R	J/N	Z
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus				g	-	(X)	(X)
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler		V		u	-	X	X
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus				g	-	X	(X)
	Artgruppe „Mkm“					X ²	X	-
	Gattung <i>Myotis</i>					-	X	-

Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)

Von der Fransenfledermaus wurden insgesamt drei Rufsequenzen aufgezeichnet. Zwei davon wurden am 01.10.25 gegen 19:51 Uhr nördlich des Hauptgebäudes aufgenommen, jeweils eine durch die mobile Erfassung und eine durch den stationären *batcorder*. Bei diesen Rufsequenzen dürfte es sich um dasselbe Tier gehandelt haben. Die dritte Rufsequenz wurde am 22.05.26 in der Einfahrt zu den Gebäuden aufgezeichnet. Bei beiden Tieren könnte es sich sowohl um durchfliegende als auch um jagende Individuen gehandelt haben.

Artgruppe „Mkm“

Die Artgruppe „Mkm“ umfasst die Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), die Kleine und die Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii* / *mystacinus*) sowie die Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), die sich anhand ihrer Ortungsrufe nur schwer voneinander unterscheiden lassen. Am Trafohäuschen südlich des Untersuchungsgebietes wurde am 22.05.26 gegen 21:20 Uhr der Ausflug von mind. acht Individuen der Artgruppe „Mkm“ beobachtet. Das Quartier der Tiere befand sich unter der Verkleidung des Trafohäuschens und die Fledermäuse flogen an schadhafte Stellen an der Verkleidung aus (siehe Fotodokumentation). Alle beobachteten Tiere flogen nach dem Ausflug direkt entlang der Gehölze in Richtung Osten davon. Darüber hinaus wurde im Sommer 2026 z. T. intensive Jagdaktivität der Artgruppe erfasst, insbesondere über der südlich an das Untersuchungsgebiet angrenzenden Wiese (westlich des Trafohäuschens).

Gattung *Myotis*

Insgesamt 10 Rufsequenzen aus dem Sommer 2026 entfallen auf die Gattung *Myotis* und konnten aufgrund mangelnder Aufnahmequalität nicht näher bestimmt werden. Vermutlich handelte es sich dabei aber ebenfalls um Individuen der Artgruppe „Mkm“.

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Der Große Abendsegler wurde ausschließlich am 22.05.26 im südlichen Bereich des Untersuchungsgebietes erfasst, wobei sowohl durchfliegende als auch jagende Tiere registriert wurden. Insgesamt entfielen zwölf Rufsequenzen auf die Art.

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Die Zwergfledermaus wurde mit insgesamt 45 Rufsequenzen hauptsächlich in den Sommermonaten 2026 im Gebiet angetroffen. Zwergfledermäuse jagten insbesondere im südlichen Bereich des Untersuchungsgebietes entlang der Straße und in der Nähe der Gebäude.

5.3 Bewertung und Maßnahmenempfehlung

Besetzte Fledermausquartiere innerhalb des Untersuchungsgebietes, insbesondere an den Gebäuden, wurden im Rahmen der Begehungen nicht gefunden. Allerdings konnten die Gebäude wegen Einsturzgefahr nicht betreten werden und waren zudem abgezäunt und z. T. von dichter Vegetation umgeben, so dass sie bei den Begehungen nicht nach z. B. Kotsuren oder Totfunden abgesucht werden konnten. Solche Spuren können wertvolle Hinweise auf Fledermausquartiere liefern, auch wenn sie aktuell nicht besetzt sind. Das ist vor Allem bei solchen Arten wichtig, die sogenannte Quartierverbände nutzen und dadurch häufiger ihre Quartiere wechseln, wie z. B. der Zwergfledermaus (Meschede 2004). Da am 15.09.2025 von Frau Justyna Geist ein Quartier der Zwergfledermaus mit sieben Individuen an einem Gebäude der Hofstelle festgestellt wurde (siehe entsprechendes Gutachten), ist davon auszugehen, dass dieses Gebäude vermutlich Teil eines solchen Quartierverbandes ist. Dies könnte auch erklären, warum bei den nachfolgenden Begehungen keine Fledermäuse angetroffen wurden.

Die folgenden Maßnahmen sind nur bei Eingriffen in Gebäude zu berücksichtigen und daher im Hinblick auf das Bebauungsverfahren Nr. 115 „Flaring“ nicht relevant.

Bei Eingriffen in Gebäude ist folgende Maßnahme zu berücksichtigen, um einen Verstoß gegen das Tötungs- und Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-2 BNatSchG zu vermeiden:

V-1: Im Vorfeld des Abbruchs der Gebäude sind diese nochmals auf eine aktuelle Besiedlung durch Fledermäuse zu kontrollieren. Dies sollte möglichst zeitnah vor dem Abbruch geschehen (wobei geeignete Wetterbedingungen zu beachten sind), da insbesondere Zwergfledermäuse häufig ihre Quartiere wechseln. Ein Fledermausbesatz der Gebäude während des Abbruchs muss ausgeschlossen werden. Grundsätzlich ist ein Abbruch im Winterhalbjahr durchzuführen.

Da wir davon ausgehen, dass das von Frau Justyna Geist nachgewiesene Quartier Teil eines Quartierverbandes ist, sehen wir die ökologische Funktion der betroffenen Ruhestätten durch vorhandene Ausweichquartiere in der näheren Umgebung auch bei einem Abbruch der Gebäude als weiterhin erfüllt an. Damit ist durch den Abbruch der Gebäude keine Schädigung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu erwarten. Da die Gebäude im Gebiet jedoch ein großes Quartierpotential für Fledermäuse bieten und Fledermausquartiere derzeit durch Sanierungen und Abbruch zunehmend weniger werden, empfehlen wir folgenden Maßnahme:

V-2: An den neuen Gebäuden sind wieder Quartiermöglichkeiten zu schaffen. Beispielsweise können im Bereich von Holzverkleidungen oder hinter Windbrettern potenzielle Fledermausquartiere entstehen, wenn beim Einbau bestimmte Angaben beachtet werden: raues Holz an der Innenseite, rauer Putz, Spaltgröße 2 – 3 cm. Außerdem sollten Fledermausbretter oder -kästen an geeigneten Stellen an den Neubauten angebracht werden. Auch Fensterläden sind zu empfehlen. Damit sie sich für Fledermäuse als Quartier eignen,

sollten sie als Holzläden ohne Lamellen ausgebildet werden. Auf einen ausreichend rauen Verputz hinter den Läden ist zu achten, damit Fledermäuse Halt finden.

Im Rahmen der Begehungen wurde ein Fledermausquartier der Artgruppe „Mkm“ ca. 10 m südlich der Plangebietsgrenze in einem Trafohäuschen nachgewiesen. Da das Trafohäuschen außerhalb des Plangebietes liegt, gehen wir davon aus, dass es von der aktuellen Planung nicht betroffen ist. Sollten dennoch Eingriffe in das Trafohäuschen stattfinden (z. B. Erneuerung der Verkleidung), ist das Fledermausquartier entsprechend zu berücksichtigen. Es ist dann nochmals eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen. Zudem gelten alle Arten der Gattung *Myotis* grundsätzlich als lichtscheu und reagieren sehr sensibel auf künstliche Beleuchtung, was sogar zur Aufgabe von Quartieren führen kann (EUROBATS 2019). Damit die Fledermäuse das Quartier im Trafohäuschen auch weiterhin nutzen können, ist folglich darauf zu achten, dass durch die geplante Bebauung keine zusätzliche Beleuchtung des Trafohäuschens erfolgt.

Daher ist folgende Maßnahme zu berücksichtigen, um einen Verstoß gegen das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu vermeiden:

V-3: Durch die geplante Bebauung darf keine zusätzliche Beleuchtung des Trafohäuschens erfolgen. Gegebenenfalls ist hier ein gesondertes Konzept zu erstellen. Sollten Eingriffe in das Trafohäuschen stattfinden (z. B. Erneuerung der Verkleidung), ist das Fledermausquartier vorab entsprechend zu berücksichtigen. Es sind ferner für das Baugebiet Vorgaben zur faunafreundlichen Beleuchtung zu berücksichtigen (s. Kap. 9.1).

Darüber hinaus wurde das Untersuchungsgebiet von verschiedenen Fledermausarten als Jagdhabitat genutzt. Aufgrund von Größe und Ausstattung dürfte das Untersuchungsgebiet aber für Fledermäuse kein essenzielles Jagdhabitat darstellen.

5.4 Prognose über zu erwartende Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG

Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot kann ausgeschlossen werden.

Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Ein Verstoß gegen das Störungsverbot kann ausgeschlossen werden.

Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot kann ausgeschlossen werden.

6 Brutvogelkartierung

6.1 Vorgehensweise

Im Untersuchungsgebiet wurden am 10.03.26, 17.04.26, 04.05.26, 05.06.26 und 16.06.26 morgendliche Begehungen zur Brutvogelkartierung durchgeführt. Zur Erfassung der Greifvögel wurden zusätzlich die tageszeitlich späteren Termine der Reptilienkartierung (14.04.2026, 23.04.2026, 28.04.2026, 05.06.2026) genutzt. Bei günstiger Witterung wurden alle Vögel im Untersuchungsgebiet akustisch oder optisch, auch mit Fernglas, erfasst und ggf. Revier anzeigende Verhaltensweisen notiert. Genauere Angaben zu den Begehungen finden sich in Kap. 12.1.

6.2 Ergebnisse

Im Untersuchungsgebiet selbst wurde kein Brutnachweis prüfungsrelevanter Vogelarten erbracht. Allerdings wurden Strukturen im Gebiet von prüfungsrelevanten Arten als Jagdrevier, Deckung, Schlaf- oder Ruheplatz genutzt. Der in einer privaten Stellungnahme erwähnte Nachweis des Eisvogels im Untersuchungsgebiet konnte 2026 nicht bestätigt werden. Auch in der Artenschutzkartierung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) ist in den vergangenen 20 Jahren kein Nachweis eingetragen. Der Artensteckbrief ist im Folgenden dennoch hinzugefügt.

Artensteckbriefe prüfungsrelevanter Arten im Untersuchungsgebiet:

Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

Der Turmfalke ist streng geschützt und gilt auf der Roten Liste Bayerns und Deutschlands als ungefährdet.

Turmfalken besiedeln ein breites Spektrum von Lebensräumen. Nistplätze können sich an Gebäuden, Steilwänden und Felsen, aber auch in Waldrändern, Baumreihen und Baumgruppen, einzeln stehenden Masten etc. befinden. Da die Nahrungssuche überwiegend im Offenland erfolgt, werden strukturreiche Gebiete bevorzugt und große, geschlossene Wälder allenfalls randlich besiedelt. Außerhalb der Brutzeit halten sich Turmfalken häufig im Agrarland, aber auch in Ruderal- und Bergbaugebieten auf. Die Nahrung besteht überwiegend aus kleineren Bodentieren, wie Kleinsäugern, Insekten, teilweise auch Regenwürmern. Wühlmäuse bilden den überwiegenden Massenanteil der Beute. Vögel werden verstärkt bei Mangel an Kleinsäugern und in Großstädten erbeutet (Bauer et al. 2005).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Der Turmfalke (*Falco tinnunculus*) wurde an fünf Terminen nachgewiesen. Er saß stets am Wohngebäude „Flaring 2“ oder in den daran angrenzenden Gehölzen. Am 28.04.2026 wurden dort zwei Turmfalken gesichtet, es gab jedoch keinen Hinweis auf Balz oder Bruttätigkeit.

Haussperling (*Passer domesticus*)

Der Haussperling ist besonders geschützt und steht auf der Vorwarnliste der Roten Liste Bayerns und Deutschlands.

Haussperlinge brüten überwiegend an Gebäuden, häufig zwischen Dachbalken und Dach, aber auch in anderen Gebäudenischen und Höhlungen. Der Haussperling ist an menschliche Siedlungen gebunden.

Er ernährt sich überwiegend von Samen und Körnern. Insbesondere zur Aufzucht der Jungen im Frühjahr und Sommer werden auch Insekten verfüttert. Der Haussperling lebt monogam und zieht drei bis vier Bruten pro Jahr auf. Er lebt gesellig und brütet in der Regel in Gemeinschaft. Der Haussperling benötigt in unmittelbarer Nähe seines Nestes Gehölzstrukturen, die ihm Deckung und Nahrung bieten. Insbesondere ist dies für die ausfliegenden Jungvögel wichtig, die in umliegenden Sträuchern Deckung finden, wenn Sie aus dem Nest fliegen. (Ebd.)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Der Haussperling wurde auf dem Gelände des Gehöftes „Flaring 2“ nachgewiesen, wo er dichte Gehölze als Deckungsstruktur und zur Nahrungssuche nutzt. Brutstätigkeit an den Gebäuden „Flaring 2“ kann ausgeschlossen werden. Die Brutplätze der mindestens 10 Haussperlinge befinden sich vermutlich an den Gebäuden der südlich und westlich gelegenen Höfe.

Feldsperling (*Passer montanus*)

Der Feldsperling ist besonders geschützt, steht auf der Vorwarnliste der Roten Liste Bayerns und Deutschlands.

Die Art ist in Bayern Brutvogel in offenen Kulturlandschaften mit Feldgehölzen, Hecken und Wäldern mit älteren Bäumen, in Streuobstwiesen und alten Obstgärten. Künstliche Nisthöhlen werden häufig angenommen, auch Hohlräume von Beton- und Stahlmasten u. ä. Im Randbereich ländlicher Siedlungen, die an die offene Feldflur grenzen, ersetzt der Feldsperling z. T. den Haussperling und übernimmt dessen Niststätten an Gebäuden, auch in Kleingartensiedlungen ist er zu erwarten. (Ebd.)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Der Feldsperling wurde auf dem Gelände des Gehöftes „Flaring 2“ nachgewiesen, wo er dichte Gehölze als Deckungsstruktur und zur Nahrungssuche nutzt. Im Untersuchungsgebiet kann Brutstätigkeit ausgeschlossen werden.

Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)

Die Rauchschwalbe ist streng geschützt und steht auf der Vorwarnliste der Roten Liste in Bayern und Deutschland.

Die Rauchschwalbe ist eine Bewohnerin offener Kulturlandschaften und ernährt sich von Insekten. Sie brütet bevorzugt in Stallungen. Häufig befinden sich in der Nähe des Brutortes kleinere Gewässer. Großflächige Röhrichtbestände werden vor und nach der Brutzeit als Massenschlafplätze aufgesucht. (Ebd.)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Am 17.04.2026 und 28.04.2026 wurden jeweils zwei jagende Rauchschwalben beobachtet, am 22.05.2026 konnten abends im Rahmen der Fledermauskartierung mehrere über dem Feld jagende Individuen beobachtet werden. Die Schwalben brüten vermutlich in angrenzenden Stallungen. Es ist davon auszugehen, dass es sich beim Untersuchungsgebiet um kein essenzielles Jagdrevier handelt. Ein Brutvorkommen kann ausgeschlossen werden.

Rotmilan (*Milvus milvus*)

Der Rotmilan ist streng geschützt und steht auf der Vorwarnliste der Roten Liste Bayerns.

Neststandorte sind vor allem Laubwälder und Mischwälder, vielfach auch Auwälder. Als Nahrungsrevier kommt offenes Land in Betracht, vor allem verschiedene Formen von Grünland, besonders Feuchtgrünland, aber auch Ackerflächen sowie Brachflächen (oft Stilllegungsflächen), Hecken- und Streuobstgebiete. Rotmilane jagen nicht selten auch entlang von Bach- und Flussläufen

sowie an natürlichen und künstlichen Seen, Teichen und Weihern. Jagdreviere können eine Fläche von mehreren km² beanspruchen. Neststandorte sind vor allem Laubwälder und Mischwälder, vielfach auch Auwälder. Als Nahrungsrevier kommt offenes Land in Betracht, vor allem verschiedene Formen von Grünland, besonders Feuchtgrünland, aber auch Ackerflächen sowie Brachflächen (oft Stilllegungsflächen), Hecken- und Streuobstgebiete. Rotmilane jagen nicht selten auch entlang von Bach- und Flussläufen sowie an natürlichen und künstlichen Seen, Teichen und Weihern. Jagdreviere können eine Fläche von mehreren km² beanspruchen. Rotmilane ernähren sich von kleineren Säugetieren, Vögeln, Fischen, Amphibien, Reptilien und Aas. (Ebd.)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Der Rotmilan wurde einmal, am 17.04.2026, über dem Gebiet kreisend nachgewiesen. Es ist davon auszugehen, dass die Art das Gebiet gelegentlich als Jagdrevier nutzt. Es ist davon auszugehen, dass es sich um kein essenzielles Jagdrevier handelt. Aktuell können Greifvögel noch auf umgebende Flächen ausweichen. Aufgrund der Habitatstruktur des Untersuchungsgebietes kann ein Brutvorkommen ausgeschlossen werden.

Mäusebussard (*buteo buteo*)

Der Mäusebussard ist streng geschützt und gilt als ungefährdet.

Horstbäume finden sich in geschlossenen Wäldern, in Lichten Beständen und kleinen Waldstücken, vor allem aber in Randbereichen großer Wälder. Auch kleine Auwälder, Feldgehölze und Einzelbäume in offener Landschaft werden gewählt. Als Nahrungsgrundlage dienen Kleinsäuger wie Wühlmäuse, Kaninchen oder Maulwürfe. Er jagt jedoch auch Amphibien und kleine Reptilien. Ab und an frisst er Kleinvögel, und im Winter besteht seine Nahrung zu einem Großteil aus Aas. Nahrungshabitate sind kurzrasige, offene Flächen, wie Felder, Wiesen, Lichtungen oder Teichlandschaften. Wegraine und vor allem Ränder viel befahrener Straßen (Straßenopfer) werden nicht nur im Winter, sondern auch zur Brutzeit aufgesucht. (Ebd.)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Der Mäusebussard wurde am 10.03.26 kreisend über dem Gebiet gesichtet. Es ist wahrscheinlich, dass die Art das Gebiet gelegentlich als Jagdrevier nutzt. Es ist davon auszugehen, dass es sich um kein essenzielles Jagdrevier handelt. Aktuell können Greifvögel auf umgebende Flächen ausweichen. Ein Brutvorkommen in den randlichen Gehölzen des Untersuchungsgebiets kann ausgeschlossen werden.

Stockente (*Anas platyrhynchos*)

Die Stockente ist streng geschützt und gilt als ungefährdet.

Stockenten brüten sowohl an stehenden, als auch langsam fließenden Gewässern unterschiedlicher Umgebung. Dabei spielen die Größe des Gewässers und die Umgebung (dichter Wald oder Innenstädte) keine Rolle. Stockenten fressen Pflanzen von Ufer und Land, Wasserpflanzen, Sämereien, Beeren, Früchte. Aber auch tierische Nahrung wie Frösche, Schnecken, Würmer, Laich, Larven und sogar kleine Fische stehen auf ihrem Speiseplan. (Ebd.)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Auf der Vils wurde am 10.03.2026 ein Stockentenpaar nachgewiesen. Es gibt jedoch keinen Brutnachweis. Die Vils mit ihren Begleitgehölzen ist vom geplanten Eingriff nicht unmittelbar betroffen. Allerdings ist zu beachten, dass Wohnbebauung eine erhöhte Störung gewässerbewohnender Wildtiere durch Hunde und Hauskatzen nach sich zieht.

Star (*Sturnus vulgaris*)

Der Star ist besonders geschützt und gilt auf der Roten Liste Deutschlands als gefährdet.

Der Star brütet in Baumhöhlen und Nisthilfen in Gärten, Parks, Wäldern und in der Nähe von Wiesen, als auch in lockeren Siedlungen und Laubwäldern. Wichtig sind offene, kurzrasige Flächen, welche als Nahrungshabitat zur Brutzeit genutzt werden. Wenn das Höhlen- und Nahrungsangebot hoch ist, brüten sie in Kolonien und weisen kleinflächig hohe Dichten auf. Sie bilden große Schwärme auf Wiesen und Weiden, Obstanbauflächen und Weinbergen. (Ebd.)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Am 10.03.2026 und am 28.04.2026 wurden im Gebiet durchfliegende Stare beobachtet. Es gibt keinen Brutverdacht. Die Art ist vom Eingriff nicht betroffen.

Eisvogel (*Alcedo atthis*)

Der Eisvogel ist streng geschützt und auf der Roten Liste Bayerns als gefährdet eingestuft.

Wesentlich für ein Vorkommen des Eisvogels sind langsam fließende, klare Gewässer mit einem reichen Bestand an Kleinfischen sowie dichtem Uferbewuchs mit einem passenden Angebot von Ansitzwarten. Zur Anlage einer Niströhre sind Abbruchkanten, Prallhänge, Böschungen und Steilufer mit schützendem Gebüsch notwendig. Bevorzugt werden hohe Steilwände, die hochwassersichere Niströhren garantieren. Das Sedimentmaterial einer Brutwand kann sandig, tonig, mergelig oder lehmig sein. Es werden auch Niströhren mit zum Teil großem Abstand vom Gewässer entfernt angelegt. Seine Beute bezieht der Eisvogel ausschließlich aus bzw. an Gewässern. Er erbeutet hauptsächlich kleine Süßwasserfische, indem er kopfüber die Wasseroberfläche durchstößt. Außerdem frisst er Insekten, kleine Frösche und Kaulquappen. Zeitweise erweitert er sein Nahrungsspektrum auch mit Molchen, kleine Krebsen und Mollusken.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Der Eisvogel wurde im Untersuchungsgebiet im Rahmen der Erfassung 2026 nicht nachgewiesen. Das Ufer der Vils bietet im Bereich des Plangebietes mit dem angrenzenden Fuß- und Radweg überwiegend kein geeignetes Bruthabitat für den Eisvogel, da die Abbruchkante meist nicht ausreichend hoch scheint, um Schutz vor Hochwasser einerseits und Schutz vor Feinden andererseits zu bieten. Zudem erscheint das Störpotenzial entlang der Vils, insbesondere durch Hunde, relativ hoch für eine erfolgreiche Brut. Jedoch gibt es stellenweise Bereiche, wo die Kante etwas höher ist und ggf. die Anlage eines Brutplatzes nicht ausgeschlossen werden kann (s. Abb. 8 und 9). Die Kante liegt auf dem Ostufer des Gewässers und ist durch die Gehölze auf dem Westufer sowie den westlichen Rad- und Fußweg vom Untersuchungsgebiet abgeschildert. Zudem reicht das Baugebiet nicht bis an den Weg heran. Direkte Eingriffe in diesem Bereich sind daher auszuschließen.

Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Eisvogel die Große Vils im Plangebiet gelegentlich als Jagdrevier nutzt. Südlich gelegene Bachabschnitte, die nicht von einem Radweg begleitet werden, scheinen jedoch geeigneter als Jagdrevier.

6.3 Bewertung und Maßnahmenempfehlung

Im Untersuchungsgebiet wurden keine Brutnachweise prüfungsrelevanter Arten erbracht. Allerdings werden die landwirtschaftlichen Flächen als Jagdgebiet von Greifvögeln und Rauchschwalben genutzt. Da sich angrenzend vergleichbare Flächen befinden, kann man davon ausgehen, dass es sich um kein essenzielles Jagdhabitat für die Tiere handelt. Das Gehöft „Flaring 2“ mit seinen umgebenden Gehölzen

wird vom Turmfalken als Ansitz und Ruheplatz genutzt, Feld- und Haussperling dienen diese Gehölze als Deckungs- und Nahrungsstrukturen und sollten als Solche möglichst erhalten werden. Die randlichen Gehölze werden von häufigeren frei- und höhlenbrütenden Vögeln, wie Zilpzalp, Amsel, Kohl- und Blaumeise besiedelt. Diese Gehölze sind vom geplanten Eingriff nicht betroffen.

Um Verstöße gegen die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG zu vermeiden, sind folgende Maßnahmen zu berücksichtigen:

- V-4: Gehölzfällungen sind außerhalb der Brutzeit im gesetzlich vorgeschriebenen Rodungszeitraum (ab 01.10. – 29.02.) durchzuführen.
- V-5: Um durch die Planung bzw. durch die Glasflächen an neuen Gebäuden das Tötungsrisiko für Vögel durch Vogelschlag nicht zu erhöhen und damit gegen das Tötungsverbot zu verstoßen (siehe dazu auch im Anhang Kap. 11.3), sind die Fassaden im Rahmen der Entwurfsplanung diesbezüglich zu bewerten und ggf. ist ein Maßnahmenkonzept zur Vermeidung und Minimierung zu erstellen. Das Bayerische Landesamt für Umwelt empfiehlt bei Neuplanungen eine Bewertung der Fassaden entsprechend dem Bewertungsleitfaden der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW 2023): „Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben. Bewertung des Vogelschlagrisikos an Glas“. Ab einem ermittelten mittleren Vogelschlagrisiko sind Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung durchzuführen.

Darüber hinaus empfehlen wir für die weitere Planung zusätzlich folgende Maßnahmen zu berücksichtigen:

- V-6: Ein möglicher Verlust von Höhlenbäumen sollte durch das Anbringen von Nistkästen auch im Hinblick auf häufigere Arten (Faktor 1:3) ausgeglichen werden.
- V-7: Gehölze und strukturreiche Flächen sollten so weit als möglich erhalten werden. Im Falle geplanter Baumfällungen und Strauchrodungen empfehlen wir Nachpflanzungen standortgerechter, einheimischer Bäume und Sträucher. (Sperlinge benötigen Gebüsche als Deckungsstrukturen in der Nähe der Brutplätze. So sollten insbesondere die Gehölze um das Anwesen „Flaring 2“ erhalten werden.) Insgesamt ist auf eine ausreichende Eingrünung des Baugebietes mit einheimischen Gehölzen zu achten.
- V-8: Es ist sicher zu stellen, dass während der Baumaßnahme Störungen im Bereich der Großen Vils – ebenso wie Beeinträchtigungen des bachbegleitenden Baumbestandes – wirksam ausgeschlossen werden, z. B. durch die Errichtung stabiler Baumschutzeinrichtungen, die die Große Vils wirksam vor Einflüssen abschirmen.

6.4 Prognose über zu erwartende Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG

Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot kann durch Einhaltung des Fällungszeitraums (V-4) und Berücksichtigung des Kollisionsrisikos (V-5) ausgeschlossen werden.

Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Eine Störung im o. g. Sinne liegt vor, wenn dadurch die lokale Population beeinträchtigt wird. Dies ist im vorliegenden Fall für keine im Untersuchungsraum nachgewiesene oder anzunehmende Art gegeben.

Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor, wenn im Plangebiet die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nicht ausrechterhalten werden kann. Bei Einhaltung der Maßnahmen V-6 - V-8 kann dies ausgeschlossen werden.

7 Reptilienkartierung

7.1 Vorgehensweise

Um Vorkommen von Reptilien zu erfassen, wurden geeignete Habitatstrukturen (z. B. Totholzstämme, Baumstümpfe oder Wegränder) im Untersuchungsgebiet am 14.04.26, 23.04.26, 28.04.26 und 05.06.26 langsam abgeschritten und mittels Sichtbeobachtung nach Reptilien abgesucht. Bei Bedarf wurde ein Fernglas zu Hilfe genommen. Alle Begehungen fanden bei geeigneter Witterung statt (kein Niederschlag, Temperaturen zwischen ca. 15°C und 25°C, +/- sonnig), genauere Angaben zu den Begehungen finden sich in Kap. 11.1.

7.2 Ergebnisse

Es wurden keine Reptilien nachgewiesen.

7.3 Bewertung und Maßnahmenempfehlung

Im Rahmen der Kartierung wurden keine Reptilien nachgewiesen. Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sind daher in Bezug auf diese Artengruppe nicht erforderlich.

7.4 Prognose über zu erwartende Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG

Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote können im Hinblick auf Reptilien ausgeschlossen werden.

8 Beibeobachtungen

Im Untersuchungsgebiet wurde regelmäßig Aktivität von Biber (*Castor fiber*) registriert (Fraßspuren, Biberrutschen, Dammbaumaßnahmen). Eine besetzte Burg wurde nicht nachgewiesen. Direkte Eingriffe in die Große Vils sind jedoch nicht vorgesehen. Der Biber ist in Bayern nicht gefährdet, er steht in Deutschland auf der Vorwarnliste der Roten Liste.

V-9: Sollte es im Plangebiet bis zu Beginn der Baumaßnahme eine Fortpflanzungsstätte des Bibers geben, so wäre während der Bauzeit sicher zu stellen, dass es dadurch nicht zu einer Beeinträchtigung von (Jung-)Tieren kommen kann. Je nachdem wie viel Zeit bis zum Eingriffszeitpunkt verstreicht, ist diesbezüglich nochmals eine Kontrolle am Gewässer durchzuführen. Ggf. ist der Bereich wirksam vor Einflüssen während der Bauzeit zu schützen (s. V-8).

Durch V-9 (und V-8) können eine Tötung, Verletzung oder Störung von Tieren während der Bauzeit ausgeschlossen werden. Es ist nicht davon auszugehen, dass es langfristig zu einer Vergrämung des Bibers aus diesem Gebiet kommt. Biber halten sich häufig in der Nähe menschlicher Siedlungen auf².

9 Sonstige naturschutzfachliche Empfehlungen

9.1 Faunafreundliche Beleuchtung

Zum Schutz von Fledermäusen und Insekten vor nächtlicher Beleuchtung empfehlen wir grundsätzlich folgende Maßnahmen zu berücksichtigen:

1. Verwendung von Lampen mit einem hohen gelben Lichtanteil wie Natrium-Niederdruckdampflampen oder LEDs mit bernsteingelber oder warmweißer Farbe, da diese einen geringen UV- und Blauanteil haben. Empfehlenswert ist eine Farbtemperatur $< 2\,700\text{ K}$ (= Kelvin). Diese ist für Insekten weniger attraktiv als neutralweißes Licht mit $6\,000\text{ K}$.
2. Verwendung von voll abgeschirmten Leuchten, die nur in einem Winkel von 20° unterhalb der Horizontalen strahlen („Full-Cut-Off-Leuchten“).
3. Die Lampenmasthöhe sollte so niedrig wie möglich gehalten werden (Lichtpunkthöhe bei Straßenlampen 4,5 m).
4. Dimmung der Lampen in der zweiten Nachthälfte und Abschaltung in den frühen Morgenstunden (zwei Stunden vor Sonnenaufgang).
5. Verwendung von insektendichten und eingekofferten Lampenkonstruktionen, die sich nicht zu Insektenfallen entwickeln können.
6. Vermeidung von Bodenstrahlern und Kugellampen.
7. Gehäusetemperaturen unter 60° C , um eine Tötung anfliegender Insekten zu vermeiden.

9.2 Vogelschlag an Glas

In Deutschland verunglücken Hochrechnungen zufolge pro Jahr über 100 Mio. Vögel an Glas. Dies entspricht über 5 % aller Vögel, die im Jahresverlauf in Deutschland vorkommen (LAG VSW 2017, LAG VSW 2023). Vögel fliegen Glasscheiben an, weil diese ein Flugziel oder freien Luftraum suggerieren und nicht als Hindernis erkannt werden. Durch die Kollision mit dem Glas werden die Vögel entweder verletzt oder getötet. Dabei sind nicht nur die lokalen Brutpopulationen betroffen, sondern zu einem

² <https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Report.jsp?art=21337&wg=5> (abgerufen am 02.08.2026).

bedeutenden Anteil auch die Populationen anderer Regionen, da Vögel auf dem Zug bzw. in ihren Rastgebieten einem verstärkten Kollisionsrisiko unterliegen.

Der Einsatz von Glas kann zu einer Verwirklichung des Tötungs- und Verletzungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG führen. Ein Verstoß liegt dann vor, wenn durch das Vorhaben das Tötungsrisiko besonders geschützter Arten signifikant erhöht ist. Alle europäischen Vogelarten gehören den besonders geschützten Arten i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG an. Nach Huggins und Schlacke (2019) geht aus der Rechtsprechung nicht hervor, wann eine solche signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos vorliegt. Sie sehen ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko als gegeben an, „wenn das Vorhaben zu Verlusten einzelner Individuen führen kann, das Risiko deutlich höher als die Mortalität der entsprechenden Art ist, (...) und dieses Risiko durch die Ausgestaltung des Vorhabens einschließlich der Vermeidungsmaßnahmen nicht beherrschbar ist.“

Grundsätzlich sind u. A. folgende Empfehlungen zum Vogelschutz an Gebäuden zu geben:

1. Vermeidung von Übereckverglasungen, Durchsichten oder transparenten Balkonbrüstungen.
2. Verwendung von Glasscheiben mit einem geringen Reflexionsgrad (mglst. < 15 %) oder von halbttransparenten Glasflächen wie Milchglas.
3. Bei Glasflächen größer 1,5 m² sollte entsprechend dem Schema LAG VSW (2023) zur Bewertung des Vogelschlagrisikos an Glas geprüft werden, ob Maßnahmen zum Vogelschutz notwendig und umsetzbar sind (z. B. Bemusterung).
4. Im Hinblick auf eine mögliche Verwendung von Vogelschutzglas sollte auf die geprüften Muster der Wiener Umweltschutzgesellschaft (Rössler & Doppler 2022) zurückgegriffen werden. Nicht (oder nur schwach) wirksam sind Aufkleber mit Greifvogelsilhouetten oder UV-Muster auf den Glasscheiben (z. B. durch UV-Licht absorbierende Folien und Sticker oder spezielle Filzstifte) (LAG VSW 2023, LfU 2019).

9.3 Amphibienschutz

Zum Schutz von Amphibien empfehlen wir grundsätzlich folgende Maßnahmen zu berücksichtigen:

1. Sicherung von Gullys und (Keller-)Schächten, z. B. durch das Anbringen von Ausstiegshilfen (Amphibienleitern, Ausstiegsmatten, Ausstiegsrohre), das Abdecken von Gullys und Schächten mit engmaschigen Gittern (3-4 mm Maschenweite) oder die Verwendung von Gullyrosten mit einem engen Roststreben-Abstand (1,6 cm). Durch Schräg-, Rund- oder Flachbordsteine bzw. das Absenken der Bordsteinkanten auf Höhe der Gullys wird darüber hinaus der zum Gully führende mechanische Leiteffekt vermieden.
2. Ableitung von Regenwasser möglichst oberflächlich ohne Verrohrung.
3. Vermeidung von Barrierewirkungen für Amphibien, z. B. durch einen Mindestabstand zwischen Zäunen und Boden von 10 - 15 cm und die Vermeidung von Gabionen und Sockelmauern. An Hochbordsteinen sollte darüber hinaus durch das Anbringen von Rampen ein stellenweises Überklettern der Bordsteine ermöglichen werden.

10 Gutachterliches Fazit und artenschutzfachliche Einschätzung

Anlass des vorliegenden Berichtes ist das Bebauungsplangebiet Nr. 115 der Gemeinde Taufkirchen (Vils), Landkreis Erding. Die bisherige Freifläche ist zur Ortserweiterung vorgesehen. Um bei Realisierung dieses Vorhabens Verstöße gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG auszuschließen, wurden im Plangebiet bzw. größeren Untersuchungsumgriff von Oktober 2025 bis Juli 2026 Bestandserhebungen zu Fledermäusen, Brutvögeln und Reptilien durchgeführt.

Besetzte Fledermausquartiere innerhalb des Plangebietes wurden im Rahmen der Begehungen nicht gefunden. Das im September 2025 nachgewiesene Quartier der Zwergfledermaus im Gehöft „Flaring 2“ außerhalb des Plangebietes konnte nicht bestätigt werden. Wir gehen davon aus, dass dieses Quartier Teil eines Quartierverbandes der Zwergfledermaus ist. Es wurde im Rahmen der Begehungen aber ein Quartier von Tieren der Artgruppe „Mkm“ ca. 10 m südlich der Plangebietsgrenze in einem Trafohäuschen nachgewiesen. Im Hinblick auf Fledermäuse sind daher Schutzmaßnahmen zu berücksichtigen (s. u.).

Brutnachweise prüfungsrelevanter Vogelarten wurden im Plangebiet nicht erbracht. Allerdings werden die landwirtschaftlichen Flächen als Jagdgebiet von Greifvögeln und Rauchschwalben genutzt. Da sich angrenzend vergleichbare Flächen befinden, kann man davon ausgehen, dass es sich um kein essenzielles Jagdhabitat für die Tiere handelt. Das Gehöft „Flaring 2“ mit seinen umgebenden Gehölzen wird vom Turmfalken als Ansitz und Ruheplatz genutzt, Feld- und Haussperling dienen diese Gehölze als Deckungs- und Nahrungsstrukturen und sollten nach Möglichkeit erhalten werden. Die randlichen Gehölze werden von häufigeren frei- und höhlenbrütenden Vögeln, wie Amsel, Kohl- und Blaumeise besiedelt. Diese Gehölze sind vom geplanten Eingriff nicht betroffen.

Im Rahmen der Reptilienkartierung gab es keine Nachweise. Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sind daher in Bezug auf Reptilien nicht erforderlich.

Um bei Realisierung des Bebauungsplanes Verstöße gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zu vermeiden, sind folgende Maßnahmen zu berücksichtigen:

- V-4: Gehölzfällungen und Gebäudeabbrüche sind außerhalb der Brutzeit im gesetzlich vorgeschriebenen Rodungszeitraum (ab 01.10. – 29.02.) durchzuführen.
- V-5: Um durch die Planung bzw. durch die Glasflächen an neuen Gebäuden das Tötungsrisiko für Vögel durch Vogelschlag nicht zu erhöhen und damit gegen das Tötungsverbot zu verstoßen (siehe dazu auch im Anhang Kap. 11.3), sind die Fassaden im Rahmen der Entwurfsplanung diesbezüglich zu bewerten und ggf. ist ein Maßnahmenkonzept zur Vermeidung und Minimierung zu erstellen. Das Bayerische Landesamt für Umwelt empfiehlt bei Neuplanungen eine Bewertung der Fassaden entsprechend dem Bewertungsleitfaden der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW 2023): „Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben. Bewertung des Vogelschlagrisikos an Glas“. Ab einem ermittelten mittleren Vogelschlagrisiko sind Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung durchzuführen.
- V-6: Ein möglicher Verlust von Höhlenbäumen sollte durch das Anbringen von Nistkästen auch im Hinblick auf häufigere Arten (Faktor 1:3) ausgeglichen werden.

- V-7: Gehölze und strukturreiche Flächen sollten so weit als möglich erhalten werden. Im Falle geplanter Baumfällungen und Strauchrodungen empfehlen wir Nachpflanzungen standortgerechter, einheimischer Bäume und Sträucher. (Sperlinge benötigen Gebüsche als Deckungsstrukturen in der Nähe der Brutplätze. So sollten insbesondere die Gehölze um das Anwesen „Flaring 2“ erhalten werden.) Insgesamt ist auf eine ausreichende Eingrünung des Baugebietes mit einheimischen Gehölzen zu achten.
- V-8: Es ist sicher zu stellen, dass während der Baumaßnahme Störungen im Bereich der Großen Vils – ebenso wie Beeinträchtigungen des bachbegleitenden Baumbestandes – wirksam ausgeschlossen werden, z. B. durch die Errichtung stabiler Baumschutzeinrichtungen, die die Große Vils wirksam vor Einflüssen abschirmen.
- V-9: Sollte er im Plangebiet bis zu Beginn der Baumaßnahme eine Fortpflanzungsstätte anlegen, so wäre während der Bauzeit sicher zu stellen, dass es dadurch nicht zu einer Beeinträchtigung von (Jung-)Tieren kommen kann. Je nachdem wie viel Zeit bis zum Eingriffszeitpunkt verstreicht, sollte diesbezüglich nochmals eine Kontrolle am Gewässer durchgeführt werden.

Ferner sind Maßnahmen zur faunafreundlichen Beleuchtung und zum allgemeinen Amphibienschutz zu berücksichtigen.

Durch die genannten Maßnahmen lassen sich Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 – 3 BNatSchG ausschließen. Um die Einhaltung der genannten Maßnahmen sicher zu stellen, empfiehlt es sich für die weitere Planung sowie die Baumaßnahme eine ökologische Baubegleitung hinzuzuziehen.

Sollten zu einem späteren Zeitpunkt Eingriffe in Gebäude geplant sein, sind die folgenden Maßnahmen zu berücksichtigen (diese sind für das laufenden Bebauungsplanverfahren nicht relevant):

V-1: Im Vorfeld des Abbruchs der Gebäude sind diese nochmals auf eine aktuelle Besiedlung durch Fledermäuse zu kontrollieren. Dies sollte möglichst zeitnah vor dem Abbruch geschehen (wobei geeignete Wetterbedingungen zu beachten sind), da insbesondere Zwergfledermäuse häufig ihre Quartiere wechseln. Ein Fledermausbesatz der Gebäude während des Abbruchs muss ausgeschlossen werden. Grundsätzlich ist ein Abbruch im Winterhalbjahr durchzuführen.

V-2: Da die Gebäude der Hofstelle ein großes Quartierpotential für Fledermäuse bieten und Fledermausquartiere derzeit durch Sanierungen und Abbruch zunehmend weniger werden, empfehlen wir, dass an den Neubauten im Plangebiet wieder Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse geschaffen werden. Dies kann durch geeignete Fledermauskästen, Holzverkleidungen, Windbretter oder Fensterläden geschehen.

V-3: Damit die Fledermäuse ihr Quartier im Trafohäuschen südlich des Plangebietes auch weiterhin nutzen können, ist darauf zu achten, dass durch die geplante Bebauung keine zusätzliche Beleuchtung des Trafohäuschens erfolgt. Gegebenenfalls ist hier ein gesondertes Konzept zu erstellen. Sollten Eingriffe in das Trafohäuschen stattfinden (z. B. Erneuerung der Verkleidung), ist das Fledermausquartier vorab entsprechend zu berücksichtigen.

11 Literatur und Quellen

- Barataud, M. (2015): Acoustic Ecology of European Bats. Biotope - Muséum national d'Histoire naturelle: Paris.
- Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU) (Hg.) (2020): Bestimmung von Fledermausrufaufnahmen und Kriterien für die Wertung von akustischen Artnachweisen. Teil 1 – Gattungen *Nyctalus*, *Eptesicus*, *Vespertilio*, *Pipistrellus* (*nyctaloide* und *pipistrelloide* Arten), Mopsfledermaus, Langohrfledermäuse und Hufeisennasen Bayerns.
- Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU) (Hg.) (2022): Bestimmung von Fledermausrufaufnahmen und Kriterien für die Wertung von akustischen Artnachweisen. Teil 2 – Gattung *Myotis*.
- EUROBATS (2019): Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten. EUROBATS Publication Series No. 8. UNEP/EUROBATS Sekretariat, Bonn.
- Meschede, A., Rudolph, B.-U. (2004): Fledermäuse in Bayern. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- Skiba, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Westarp Wissenschaften: Hohenwarsleben.
- Zahn A. & M. Hammer (2009): Kriterien für die Wertung von Artnachweisen basierend auf Lautaufnahmen. Koordinationsstellen für Fledermausschutz (Hrsg.).
- Zahn A. & M. Hammer (2011): Empfehlungen für die Berücksichtigung von Fledermäusen im Zuge der Eingriffsplanung insbesondere im Rahmen der saP. Koordinationsstellen für Fledermausschutz (Hrsg.).
- Zingg, P. E. (1990): Akustische Artidentifikation von Fledermäusen (Mammalia: Chiroptera) in der Schweiz. *Revue suisse de zoologie* 97, 263-294.
- Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Literatur zu Vogelschlag an Glas:

- Bayerisches Landesamt für Umwelt (Hg.) (2019): Vogelschlag an Glasflächen. UmweltWissen. Online verfügbar unter [\(https://www.bestellen.bayern.de/application/eshop_app000002?SID=940032994&ACTIONxSESSxSHOWPIC\(BILDxKEY:%27ifu_all_00092%27,BILDxCLASS:%27Artikel%27,BILDxTYPE:%27PDF%27\)\)](https://www.bestellen.bayern.de/application/eshop_app000002?SID=940032994&ACTIONxSESSxSHOWPIC(BILDxKEY:%27ifu_all_00092%27,BILDxCLASS:%27Artikel%27,BILDxTYPE:%27PDF%27)) (abgerufen am 24.01.2025).
- Huggins, B. & S. Schlacke (2019): Schutz von Arten vor Glas und Licht, Natur und Recht, Schriftenreihe Band 18, Springer.
- LAG VSW – Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (2017): Der mögliche Umfang von Vogelschlag an Glasflächen in Deutschland – eine Hochrechnung. – Berichte zum Vogelschutz 53/54: 63–67.
- LAG VSW – Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (2023): Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben. Bewertung des Vogelschlagrisikos an Glas. Hg. v. Bayerisches Landesamt für Umwelt – Staatliche Vogelschutzwarte, Garmisch-Partenkirchen. Online

verfügbar unter http://www.vogelschutzwarten.de/downloads/LAG%20VSW%2021-01_Bewertungsverfahren%20Vogelschlag%20Glas.pdf (abgerufen am 24.01.2025).

Rössler, M.; Doppler, W. (2022): Vogelanprall an Glasflächen - Geprüfte Muster. Hg. v. Wiener Umwelthanwaltschaft. Online verfügbar unter <https://wua-wien.at/images/stories/publikationen/wua-vogelanprall-muster-2022.pdf> (abgerufen am 25.01.2025).

Schmid, H. (2016): Merkblätter für die Vogelschutzpraxis – Vogelkollisionen an Glas vermeiden. Schweizerische Vogelwarte & BirdLife Schweiz, Sempach und Zürich.

Schmid, H., W. Doppler, D. Heynen & M. Rössler (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach.

12 Anhang

12.1 Daten zu den Begehungen

Fledermauskartierung (Julia Steil M. Sc. Umweltpl. u. Ingenieurökol., Katrin Stefferl Dipl. Biol., Dr. Michaela Gerges Dipl.-Biol.)

1. Begehung (Transektbegehung zur Ausflugszeit) und stationäre Erfassung mit zwei *batcordern*

Datum: 01.10.2025
Uhrzeit: 18:20 – 20:20 Uhr
Sonnenuntergang: 18:50 Uhr
Wetter: trocken, windstill, wolkenlos
Temperatur: 11°C - 8°C

2. Begehung (Transektbegehung zur Ausflugszeit)

Datum: 12.11.2025
Uhrzeit: 16:15 – 18:15 Uhr
Sonnenuntergang: 16:39 Uhr
Wetter: trocken, windstill, heiter
Temperatur: 9°C - 9°C

3. Begehung (Transektbegehung zur Ausflugszeit)

Datum: 22.05.2026
Uhrzeit: 20:20 – 22:20 Uhr
Sonnenuntergang: 20:53 Uhr
Wetter: trocken, windstill, heiter
Temperatur: 22°C – 15°C

4. Begehung (Transektbegehung zur Morgenschwärmzeit)

Datum: 16.06.2026
Uhrzeit: 03:40 – 05:40 Uhr
Sonnenaufgang: 05:10 Uhr
Wetter: trocken, windstill, wolkenlos
Temperatur: 8°C – 8°C

5. Begehung (Transektbegehung zur Ausflugszeit)

Datum: 06.07.2026
Uhrzeit: 20:45 – 22:45 Uhr
Sonnenuntergang: 21:14 Uhr
Wetter: trocken, windstill, wolkig
Temperatur: 23°C – 20°C

Brutvogelkartierung (Katrin Stefferl Dipl. Biol.)

1. Begehung

Datum: 10.03.2026
Uhrzeit: 06:30 – 07:30 Uhr
Wetter: trocken, windstill, wolkig
Temperatur: 3°C

2. Begehung

Datum: 17.04.2026
Uhrzeit: 06:15 – 06:50 Uhr
Wetter: trocken, windstill, wolkenlos
Temperatur: 3°C

3. Begehung

Datum: 04.05.2026
Uhrzeit: 05:50 – 06:30 Uhr
Wetter: trocken, windstill, wolkig
Temperatur: 15°C

4. Begehung

Datum: 05.06.2026
Uhrzeit: 10:45 – 11:30 Uhr
Wetter: trocken, frische Brise, wolkig
Temperatur: 14°C

5. Begehung

Datum: 16.06.2026
Uhrzeit: 05:00 – 05:30 Uhr
Wetter: trocken, windstill, wolkenlos
Temperatur: 8°C

Reptilienkartierung (Katrin Stefferl Dipl. Biol., Sandra Pawelka Dipl. Biol.)

1. Begehung

Datum: 14.04.2026
Uhrzeit: 12:45 – 13:30 Uhr
Wetter: trocken, leichte Brise, heiter
Temperatur: 20°C

2. Begehung

Datum: 23.04.2026
Uhrzeit: 10:30 – 11:20 Uhr
Wetter: trocken, leichte Brise, wolkenlos
Temperatur: 15°C

3. Begehung

Datum: 28.04.2026
Uhrzeit: 10:30 – 12:15 Uhr
Wetter: trocken, mäßige Brise, wolkig
Temperatur: 17°C

4. Begehung

Datum: 05.06.2026
Uhrzeit: 10:45 – 11:30 Uhr
Wetter: trocken, frische Brise, wolkig
Temperatur: 16°C

12.2 Gesamtartenliste Brutvogelkartierung

In der folgenden Tabelle wird der Brutstatus gemäß Dachverband Deutscher Avifaunisten angegeben³: A = gesichtet zur Brutzeit, B = wahrscheinlich brütend, C = sicher brütend. Bei nur nahrungssuchenden Tieren wurde dies mit einem „N“ vermerkt, Sichtungen zur Zugzeit mit einem „Z“, durchfliegende Tiere mit einem „D“. Nur die prüfungsrelevanten (im Sinne der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung) Arten sind fett markiert, unabhängig von ihrem Brutstatus.

Tabelle 3: Liste der im Plangebiet nachgewiesenen Brutvogelarten.

Art	Brutstatus im Plangebiet	Sichtungstermine	Bemerkung
<i>Anas platyrhynchos</i> (Stockente)		10.03.2026	Ein Brutpaar an der Großen Vils (Sichtung).
<i>Buteo buteo</i> (Mäusebussard)	N	10.03.2026	Ein Ind. überfliegend (Sichtung).
<i>Certhia brachydactyla</i> (Gartenbaumläufer)	A	10.03.2026	In Gehölzriegel am Westrand des PG (Gesang).
<i>Chloris chloris</i> (Grünfink)		10.03.2026 05.06.2026	Westlich außerhalb des PG, singend. In Gehölz am Gelände des Gehöftes „Flaring 2“ (Gesang).
<i>Columba palumbus</i> (Ringeltaube)		17.04.2026 04.05.2026	Südlich außerhalb des PG (Gesang). Im Gehölz am Südrand des PG (Gesang).
<i>Corvus corone</i> (Rabenkrähe)	D, N	10.03.2026 28.04.2026 04.05.2026	Vier Ind. überfliegend (Sichtung). Beibeobachtung: Zwei Tiere, eines mit Nistmaterial bei Gehölz am Westrand des PG (Sichtung)
<i>Cuculus canorus</i> (Kuckuck)		17.04.2026 16.06.2026	Östlich des PG (Ruf).
<i>Cyanistes caeruleus</i> (Blaumeise)	B	10.03.2026 17.04.2026 28.04.2026 04.05.2026 05.06.2026 16.06.2026	In Gehölzen und auf Stallgebäude am Gelände des Gehöftes „Flaring 2“ (Gesang und Sichtung).
<i>Erithacus rubecula</i> (Rotkehlchen)	A	17.04.2026	Westlich angrenzend ans PG (Gesang).

³ https://www.ornitho.de/index.php?m_id=41

Art	Brutstatus im Plangebiet	Sichtungstermine	Bemerkung
<i>Falco tinnunculus</i> (Turmfalke)	B	10.03.2026 28.04.2026 04.05.2026 05.06.2026 16.06.2026	Im Bereich des Gehöftes ansitzend. Zwei Turmfalken an Gehöft und Gehölzen ansitzend und jagend. In Gehölzen und am Gehöft „Flaring 2“ ansitzend Auf Baum am Gehöft ansitzend. Auf Wohngebäude des Gehöftes ansitzend.
<i>Fringilla coelebs</i> (Buchfink)	A	10.03.2026 17.04.2026	In Gehölzriegeln an West- und Ostrand des PG singend.
<i>Hirundo rustica</i> (Rauchschwalbe)	N	17.04.2026 28.04.2026 22.05.2026	Mehrere Ind. über PG jagend.
<i>Motacilla alba</i> (Bachstelze)	A, N	10.03.2026	Am Westrand des PG, Sichtung.
<i>Milvus milvus</i> (Rotmilan)	A, N	17.04.2026	Ein Ind. überfliegend.
<i>Parus major</i> (Kohlmeise)		10.03.2026 17.04.2026 28.04.2026 04.05.2026 05.06.2026 16.06.2026	In Gehölzen am Gehöft und in Gehölzen am Westrand des PG, insg. sechs Ind., Gesang, z.T. Sichtung, z. T. fütternd
<i>Passer domesticus</i> (Haussperling)	A, N	10.03.2026 17.04.2026 28.04.2026 04.05.2026 05.06.2026	In Gehölzen des Gehöftes „Flaring2“. Am Gehöft, an den Höfen südlich und westlich > 10 Ind. Die Art wurde zu jedem Erfassungszeitpunkt gesichtet als auch akustisch erfasst.
<i>Passer montanus</i> (Feldsperling)	A, N	10.03.2026 17.04.2026 28.04.2026	Zahlreiche Ind. an Hof südwestlich ans PG Die Art wurde zu jedem Erfassungszeitpunkt sowohl gesichtet als auch akustisch erfasst.
<i>Phoenicurus ochruros</i> (Hausrotschwanz)	A	28.04.2026 04.05.2026 16.06.2026	Auf Wohngebäude und in Gehölzen des Gehöftes (Sichtung und Gesang).
<i>Phylloscopus collybita</i> (Zilpzalp)	A	10.03.2026 17.04.2026 28.04.2026 04.05.2026	In Gehölzriegel am Westrand des PG (Gesang) und westl und östl. außerhalb des PG (Gesang).

Art	Brutstatus im Plangebiet	Sichtungstermine	Bemerkung
<i>Pica pica</i> (Elster)	N	10.03.2026 17.04.2026 28.04.2026 04.05.2026	In Gehölzriegel am Westrand des PG (Sichtung). Überfliegend (Sichtung).
<i>Regulus ignicapilla</i> (Sommergoldhähnchen)	A	10.03.2026	Im Gehölzriegel am westlichen Rand des PG (Gesang).
<i>Sturnus vulgaris</i> (Star)	A, D	10.03.2026 28.04.2026	Um das Gehöft und im Gehölzriegel am Westrand des PG, 1-6 Ind. (Sichtung).
<i>Sylvia atricapilla</i> (Mönchsgrasmücke)	A	28.04.2026 05.06.2026	In Gehölzen des Gehöftes „Flaring 2“ (Gesang).
<i>Turdus merula</i> (Amsel)	B	10.03.2026 17.04.2026 28.04.2026 04.05.2026 05.06.2026 16.06.2026	Zwei Ind. in Obstgehölzen und in Gehölzen am Gehöft (Sichtung und Gesang).
<i>Turdus philomelos</i> (Singdrossel)		10.03.2026	Zwei Ind. singend östl. außerhalb des PG (Gesang).

12.3 Fotodokumentation



Abbildung 5: Trafohäuschen mit Fledermausquartier der Artgruppe "Mkm" hinter der Verkleidung. Die beobachteten Ausflüge fanden in den rot umrandeten Bereichen statt.



Abbildung 6: Am 06.07.2026 mittels Wärmebildkamera aufgezeichneter Gebäudeausschnitt. (Abbildung dient als Nachweis des Geräteeinsatzes)



Abbildung 7: Abbruchkante an der Großen Vils im Plangebiet ungeeignet für den Eisvogel. Aktivität des Bibers (*Castor fiber*), rot eingerahmt. Foto: K. Stefferl, April 2026.



Abbildung 8: Fraßspuren des Bibers. Foto: K. Stefferl, April 2026.



Abbildung 9: Uferabbruch an der Großen Vils mit möglicher Eignung für den Eisvogel. Foto: K. Stefferl, Juli 2026.



Abbildung 10: Uferabbruch an der Großen Vils mit möglicher Eignung für den Eisvogel (2). Foto: K. Stefferl, Juli 2026.